Bestattungs- und Friedhofreglement

Einwohnergemeinde Ringgenberg

Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2012
mit Änderung vom Gebührentarif vom 14. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

A. BESTATTUNGSWESEN 3

A. 1 BESTATTUNG IN DER GEMEINDE RINGGENBERG 3
A. 2 MELDUNG DER TODESFÄLLE 3
A. 3 BESTATTUNGSBEWILLIGUNG 3
A. 4 BESTATTUNGSORT 3
A. 5 BESTATTUNGSZEIT 4

B. FRIEDHOFWESEN 4

B. 1 FRIEDHOFBEZIRKE 4
B. 2 FRIEDHOFANLAGEN UND FRIEDHOFGÄRTNER ODER -GÄRTNERINNEN 4
B. 3 FRIEDHOFRUHE 4
B. 4 GRÄBER 5
B. 5 RUHEDAUER 5
B. 6 VORZEITIGE GRABÖFFNUNG UND –AUFHEBUNG 6
B. 7 BEPFLANZUNG UND UNTERHALT 6

C. GEBÜHREN 7

C. 1 GEBÜHREN 7
C. 2 BESTATTUNGSKOSTEN, UNENTGELTLICHE BESTATTUNG 7

D. MASSNAHMEN, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 7

D. 1 HAFTUNGSAUSSCHLUSS 7
D. 2 WIDERRECHTLICHE ZUSTÄNDE 8
D. 3 STRAFBESTIMMUNGEN 8
D. 4 RECHTSPFLEGE 8
D. 5 VOLLZUG UND ZUSTÄNDIGKEIT 8
D. 6 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 8

A. Bestattungswesen

A.1 Bestattung in der Gemeinde Ringgenberg

Bestattung in der Gemeinde Ringgenberg

Art. 1 Bestattung in der Gemeinde Ringgenberg:

a) Auf den Friedhöfen Ringgenberg und Goldswil der Einwohnergemeinde Ringgenberg werden Verstorbene bestattet, wenn sie in der Gemeinde schriftenpolizeilich angemeldet waren, zudem Totgeborene oder Kinder, welche vor der 23. Schwangerschaftswoche tot zur Welt gekommen sind, und aufgefundene Leichname.

b) Verstorbene ohne schriftenpolizeilichen Wohnsitz können in der Gemeinde Ringgenberg ausnahmsweise bestattet werden, wenn der Gebührenbetrag für Auswärtige entrichtet wird und der Grabunterhalt sichergestellt ist. In begründeten Fällen kann von der Anwendung des Gebührensatzes für Auswärtige abgewichen werden.

A.2 Meldung der Todesfälle

Rechtspflege

Art. 2 Meldung der Todesfälle

a) Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 2 Tagen dem Zivistandsamt des Sterbeortes nach Massgabe der Eidg. Zivilstandsverordnung[1] zu melden.

A.3 Bestattungsbewilligung

Bestattungsbewilligungen

Art. 3 Bestattungsbewilligungen

a) Die Bestattung wird gestützt auf die Todesmitteilung des Zivilstandsamts bewilligt und erfolgt nach Angaben der Angehörigen.

b) In begründeten Fällen wird die Bestattung ohne Todesmitteilung bewilligt.

c) Die Angehörigen geben an, ob Erd- oder Feuerbestattung und welche Grabart gewünscht wird. Können keine Angehörigen ermittelt werden, so wird von Amtes wegen eine Beisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab vorgenommen, wenn keine gewichtigen Gründe dagegen sprechen.

A.4 Bestattungsort

Bestattungsort

Art. 4 Bestattungsort

a) Die Bestattung findet in der Regel auf dem Friedhof statt, in dessen Dorf die verstorbene Person wohnhaft war.

b) Ausserhalb der öffentlichen Friedhöfe dürfen keine Erdbestattungen erfolgen.

c) Die Ausstreuung der Asche ist innerhalb der Friedhofanlagen nicht gestattet.

[1] Eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28.April 2004 (SR 211.112.2), Art. 34 f

A.5 Bestattungszeit

Bestattungszeit

Art. 5 Bestattungszeit

a) Die Bestattung erfolgt nicht vor Ablauf von 72 Stunden
b) Ausnahmen richten sich nach kantonalem Recht[2]
c) Bestattungen finden von Montag bis Freitag um 12.00 Uhr statt. Ausnahmen können nach Rücksprache mit dem Pfarramt und dem Friedhofwärter bewilligt werden.

B. Friedhofwesen

B.1 Friedhofbezirke

Friedhofbezirke

Art. 6 Die Gemeinde gliedert sich in die folgenden Friedhofbezirke:

- Ringgenberg
- Goldswil

B.2 Friedhofanlagen und Friedhofgärtner oder -gärtnerinnen

Friedhofanlagen und Friedhofwärter

Art. 7 Friedhofanlagen und Friedhofwärter:

a) Die Friedhofkommission entscheidet
   1. über die Erstellung, die Gestaltung, wesentliche Veränderungen und die Aufhebung der Friedhofanlagen
   2. über die vorzeitige Aufhebung von Grab- und Urnenfeldern sowie von Familien- und Gemeinschaftsgräbern
   3. über die Ordnung und Belegungsweise der Friedhöfe
b) Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Kommission den Friedhofwärter und ist für die umfassende Regelung des Vertragsverhältnisses zuständig.
c) Die Aufgaben des Friedhofwärters sind im Anstellungsvertrag bzw. dem Pflichtenheft geregelt.

B.3 Friedhofruhe

Friedhofruhe

Art. 8 Friedhofruhe

a) Die Friedhofanlagen sind eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie sind der Bevölkerung frei zugänglich.
b) Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt. Das Mitführen von Hunden in die Friedhofsanlage ist verboten.

[2] Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876 (BSG 556.1), Art. 14

c) Der Friedhofwärter kann Personen, die gegen die Vorschriften verstossen, vom Friedhof wegweisen.

B. 4 Gräber

Gräber

Art. 9 Gräber

a) Die Friedhöfe sind in Abteilungen und Bestattungsfelder eingeteilt

b) Es stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

1. Für Erdbestattungen
   - Sargreihengräber Erwachsene
2. Für Urnenbestattungen
   - Urnenreihengräber Erwachsene
3. Für Aschenbestattungen
   - Gemeinschaftsgräber Erwachsene
4. Kindergrabfeld (*Erd- und Urnenbestattung / Gemeinschaftsgrab*)
   - Kinder bis 12 Jahren
   - Kinder, die vor der 23. Schwangerschaftswoche tot zur Welt Kommen
   - Totgeborene

c) Jedes Grab ist mit einem Grabmal zu versehen und soll sich in die Gesamtanlage einpassen.
   - Maximale Breite 60 cm, Maximale Höhe 110 cm, Minimaldicke 14 cm
     (Ausnahme Holz- und Schmiedeisen)
     Grabplatten Maximalbreite 50 cm, Tiefe 35 cm
     Nicht gestattet sind Zementgrabmäler mit Kieselverkleidung und dgl. Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe, Gusseisen, Fotografien, Engelsfiguren, Schrifttafeln aus Glas oder Emaille, Blech oder Perlenkränze.

d) Die Gräber werden reihenweise mit Betonwinkeln 60 x 50 cm eifasst.

e) Folgende Grabmasse müssen eingehalten werden:

1. von Erwachsenen und Kinder über 12 Jahren
   - Erdbestattungen Grabtiefe 180 cm / Grababstand mind. 30 cm
   - Urnenbestattungen Grabtiefe 60 cm
2. von Kinder bis 12 Jahren
   - Erdbestattungen Grabtiefe 150 cm
   - Urnenbestattungen Grabtiefe 60 cm
3. von Kinder bis 3 Jahren
   - Erdbestattungen Grabtiefe 120 cm
   - Urnenbestattungen Grabtiefe 60 cm

f) Anspruch auf eine Grabstelle entsteht erst im Todesfall.

g) Die Friedhofkommission ist befugt, neue Grabarten zu schaffen.

B. 5 Ruhedauer

Ruhedauer

Art. 10 Ruhedauer

a) Die gesetzliche Grabruhe beträgt 25 Jahre. Für nachfolgende Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber gilt die Ruhezeit des Erstverstorbenen.

b) Eine Verlängerung ist bei Sargreihen- und Urnenreihengräbern nicht möglich, kann jedoch bei anderen Grabarten bewilligt werden.

c) Nach Ablauf der Ruhedauer werden die Gräber aufgehoben.

B. 6Vorzeitige Graböffnung und –aufhebung

Vorzeitige Graböffnung und -aufhebung

Art 11 Vorzeitige Graböffnung und -aufhebung

a) Eine Öffnung von Sarggräbern vor Ablauf von 25 Jahren ist nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalteramts zulässig[3]. Vorbehalten bleibt die Zugabe von Urnen in allen Grabarten. Diese hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer des bestehenden Grabes.

b) In begründeten Fällen können Urnengräber vor Ablauf der gesetzlichen oder verlängerten Ruhedauer aufgehoben werden.

c) Die Gesuchstellenden haben für alle Kosten aufzukommen. Bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

B. 7 Bepflanzung und Unterhalt

Bepflanzung und Unterhalt

Art. 12 Bepflanzung und Unterhalt

a) Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich. Es bleibt ihnen freigestellt, die Pflege einem Dritten zu überlassen.

b) Bepflanzungen und Unterhalt der Gräber können vertraglich der Gemeinde übertragen werden.

c) Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung „Vorausbezahlter Grabunterhalt“.

d) Die Umgebungsarbeiten der Gräber und der Unterhalt der Gemeinschaftsgräber und des Kindergrabfeldes werden ausschliesslich durch den Friedhofwärter besorgt.

e) Nicht gepflegte Gräber von Verstorbenen, die keine Angehörigen mehr haben, werden im Auftrag der Friedhofkommission auf Kosten der Gemeinde in einfacher Form in Ehren gehalten.

f) Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Grabpflanzen dürfen nicht höher als 100 cm werden. Besorgen die Unterhaltspflichtigen diese Arbeit nicht, wird diese mit Kostenfolge durch den Friedhofwärter ausgeführt. Der Friedhofwärter ist berechtigt, unzulässigen Grabschmuck und unansehnlich gewordene Pflanzen zu entfernen.

g) Bei allen Arten von Gemeinschaftsgräbern werden Kränze und Blumenschmuck während 2 bis 4 Wochen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz zugelassen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofwärter berechtigt, Blumen und Kränze zu entfernen.

[3] Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876 (BSG 556.1), Art. 18 Abs. 3

C. Gebühren

C. 1 Gebühren

Gebührentarif

Art. 13 Gebührentarif

a) Die Gebühren bemessen sich nach einem durch den Gemeinderat zu erlassenden Tarif, der innerhalb des im Anhang festgelegten Rahmens liegen muss. (siehe Anhang)

b) Die Zahlungspflicht obliegt den Angehörigen der Verstorbenen oder der mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Personen. Sie haben eine verantwortliche Person zu bestimmen.

c) In besonderen Fällen kann für Bestattungs- resp. Friedhofarbeiten ein Kostenvorschuss verlangt werden.

d) Können die Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die engsten Angehörigen dafür aufzukommen. Sie werden nach der Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Art. 328 ZGB bestimmt.

C. 2 Bestattungskosten, unentgeltliche Bestattung

Bestattungskosten, unentgeltliche Bestattung

Art. 14 Bestattungskosten, unentgeltliche Bestattung

a) Die Angehörigen haben für die Kosten der Bestattung aufzukommen.

b) Hatte der oder die Verstorbene in der Gemeinde Ringgenberg schriftenpolizeilichen Wohnsitz, so können die engsten Angehörigen um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen, sofern sie durch die Übernahme der Bestattungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden.

c) Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen

d) Eine unentgeltliche Bestattung findet auf dem Gemeinschaftsgrab statt.

e) Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen minimalste Aufwendungen des Bestatters, die Gemeindegebühren und die Leistungen des Sigristen. Sie werden nur im Rahmen des festgelegten Kostentarifs ganz oder teilweise übernommen.

f) Sind keine Angehörige vorhanden, so übernimmt die Gemeinde die Kosten im Rahmen des festgelegten Tarifs.

D. Massnahmen, Straf- und Schlussbestimmungen

D. 1 Haftungsausschluss

Haftungsausschluss

Art. 15 Haftungsausschluss

a) Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler, ab. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden

D. 2 Widerrechtliche Zustände

Widerrechtliche Zustände

Art. 16 Widerrechtliche Zustände

a) Werden Grabmäler widerrechtlich errichtet oder abgeändert, so muss der rechtmässige Zustand auf Anordnung der Gemeinde wiederhergestellt werden. Wird die mit Verfügung erlassene Aufforderung durch die Angehörigen nicht befolgt, so haben sie für alle Kosten der Ersatzmassnahmen aufzukommen.

D. 3 Strafbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 17 Strafbestimmungen

a) Widerhandlungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie gestützt darauf erlassene Ausführungsbestimmungen, Vorschriften oder Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1‘000.00 bestraft, allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
b) Das Bussenverfahren richtet sich nach kantonalem Recht4
c) Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.

D. 4 Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 18 Rechtspflege

a) Gegen Verfügungen im Bestattungs- und Friedhofwesen kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

D. 5 Vollzug und Zuständigkeit

Vollzug und Zuständigkeit

Art. 19 Vollzug und Zuständigkeit

a) Der Gemeinderat vollzieht das Reglement und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
b) Die Zuständigkeiten richten sich nach dem Verwaltungsorganisationsreglement.

D. 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

a) Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 9. Dezember 2000 aufgehoben.
b) Bestehende Verträge und Konzessionen gemäss altem Reglement bleiben bis zu deren ordentlichen Ablauf in Kraft.
c) Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

[4] Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11), Art. 59 f., Gemeindeverordnung vom 11. Juni 1999

Auflagezeugnis
Das vorstehende Reglement wurde 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2012 öffentlich aufgelegt.

Es wurde so beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2012. Mit 31 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimme, 1 Enthaltung.

Ringgenberg, 6. Juni 2012

Für die Gemeindeversammlung Ringgenberg

Gemeinderat Ringgenberg

Präsident	Sekretär
sig. H.U. Imboden	*sig. P. Riesen*
H.U. Imboden	P. Riesen

Änderung des Anhang I (Gebührentabelle). Genehmigt durch den Gemeinderat Ringgenberg am 14. Juni 2021.

Gemeinderat Ringgenberg

Samuel Zurbuchen Gemeindepräsident	Erna Schweizer Gemeindeschreiberin

<u>Auflagezeugnis:</u>
Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderung des Anhang I (Gebührentabelle) des Bestattungs- und Friedhofreglements der Einwohnergemeinde Ringgenberg am 24. Juni 2021 im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht wurde. Die 30-tägige Beschwerdefrist ist unbenutzt abgelaufen und die Änderung des Bestattungs- und Friedhofreglements ist per 1. Juli 2021 in Rechtskraft erwachsen.

Ringgenberg, 26. Juli 2021

Erna Schweizer
Gemeindeschreiberin

Anhang Gebührentarif

Gemäss Art. 13 Bestattungs- und Friedhofreglement vom 6. Juni 2012 gilt der nachstehende Gebührenrahmen

Beschliesst der Gemeinderat ab 1. Juli 2021 die folgenden (Änderung durch GR-Beschluss vom 14. Juni 2021)

Gebühren	**von in CHF**	**bis**	**gültig ab 01.07.2021**
a) Erdbestattung Erwachsene			
- Einheimische	1‘500.—	2‘000.—	1‘500.—
- Auswärtige	2‘500.—	3‘500.—	2‘500.—
b) Urnengrab Erwachsene			
- Einheimische	800.—	1‘200.—	800.—
- Auswärtige	1‘500.—	2‘500.—	1‘500.—
c) Urne in best. Grab			
- Einheimische	500.—	1‘000.—	500.—
- Auswärtige	1‘000.—	2‘000.—	1‘000.—
d) Gemeinschaftsgrab			
- Einheimische	400.—	600.—	400.—
- Auswärtige	1‘000.—	1‘500.—	1‘000.—
e) Kinder bis 3 Jahren im Kindergrabfeld			
- Einheimische	350.—	500.—	350.—
- Auswärtige	650.—	1‘000.—	650.—
f) Kinder bis 12 Jahren im Kindergrabfeld			
- Einheimische	450.—	700.—	450.—
- Auswärtige	850.—	1‘200.—	850.—
g) Aufbahrung bis 5 Tage			
- Einheimische/Niederried	100.—	200.—	200.—
- Auswärtige	200.—	400.—	400.—
h) Aufbahrung ab 5. Tag (pro Tag)			
- Einheimische/Niederried	20.—	40.—	40.—
- Auswärtige	30.—	60.—	60.—
i) Grabunterhaltspflege für 25 Jahre	4‘000.—	6‘000.—	4‘000.—
j) Ausgrabungs- und Aufhebungsgebühren	nach Aufwand		
k) Verschiedene Gebühren - Leichenpass - Sargversiegelung - Exhumationen	nach Aufwand		

l) Weitere Arbeiten werden nach dem Tarif des Kantonal-Bernischen Sigristen-, Totengräber- und Friedhofgärtnerverbandes verrechnet und, wo entsprechende Positionen fehlen, nach dem Tarif des Verbandes Schweizerischer Gärtnermeister.